

Vertrauensschadenversicherung

Zur weiteren Verbesserung der Versicherungsleistungen für seine Gartenbauvereine hat der Landesverband die vorhandene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung um eine Vertrauensschadenversicherung erweitert. Versichert sind hierbei u. a. Vermögensschäden, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen verursacht werden, aber auch Vermögensschäden, die dem Verein von einem außenstehenden Dritten zugefügt werden.

Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten – Schäden herleiten.

Vertrauenspersonen

Zu Vertrauenspersonen gehören sämtliche

- ordnungsgemäß bestellten und ehrenamtlich tätigen Organmitglieder (Vorstand, Vereinsleitung)
- aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Aushilfen, Zeitarbeitskräfte und Praktikanten
- in Ausführung eines Auftrages in den Vereinsräumen oder auf dem Vereinsgelände in arbeitnehmerähnlichen Position tätigen Personen (z. B. Wartungs- und Reinigungspersonal)
- mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen betrauten Personen (z. B. EDV-Dienstleister).

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Schäden am Vermögen des Vereins, die von

- einer Vertrauensperson durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen unmittelbar verursacht werden (vorsätzliche Eigenschäden, z. B. Unterschlagung, Veruntreuung)
- einer Vertrauensperson verursacht werden, indem sie vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen u. ä. widerrechtlich verwendet
- einer Vertrauensperson verursacht werden, indem sie einem Dritten durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen unmittelbar einen Schaden zufügt (vorsätzliche Drittschäden)
- einer Vertrauensperson durch wissentliches Abweichen von Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen des Vereins oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar verursacht werden
- einem außenstehenden Dritten durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, zugefügt werden (strafbare Handlungen Dritter, z. B. Diebstahl der Kasse aus dem Vereinsheim oder der Kelterei).

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt

- 200.000 € je Versicherungsfall und
- 400.000 € als Jahreshöchstleistung.

Ausschlüsse der Versicherungsleistung

Nicht ersetzt werden u. a. Schäden und Kosten,

- die von Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen man wusste, dass sie bereits Handlungen wie unter „Gegenstand des Versicherungsschutzes“ genannt begangen haben (Wiederholungstäter)
- die zwar während der Dauer des Versicherungsschutzes entdeckt wurden, jedoch erst später als sechs Monate nach der Vertragsbeendigung angezeigt werden (Anzeigefrist).